Der Verletzte im Strafverfahren

Leitfaden für die Praxis

Bearbeitet von
Dr. Mehmet Gürcan Daimagüler

1. Auflage 2016. Buch. XXXVII, 362 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 70220 4
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Verletzter, der sich der öffentlichen Klage nicht als Nebenkläger angeschlossen hat, die notwendigen Auslagen für eine psychosoziale Prozessbegleitung erstattet verlangen kann. Vom bloßen Wortlaut des § 472 Abs. 3 S. 1 StPO her betrachtet, ließe sich das bestreiten, da die Heranziehung eines psychosozialen Prozessbegleiters möglicherweise die „Wahrnehmung […] [der] Befugnisse nach § 406h StPO" überschreitet. Der Telos des § 472 Abs. 3 S. 1 StPO sowie die Gesetzessystematik lassen es allerdings geboten erscheinen, auch Auslagen für eine psychosoziale Prozessbegleitung für erstattungsfähig zu erklären: Der Zweck von § 472 Abs. 3 S. 1 StPO ist es, dafür zu sorgen, dass dem Nebenklagebefugten aus dem Umstand, dass er sich nicht als Nebenkläger der öffentlichen Klage angeschlossen hat, kein finanzieller Nachteil erwächst. Das ist deshalb sinnvoll, weil anderenfalls – wider die Prozessökonomie – ein Anreiz für den Nebenklagebefugten entsteht, seinen Anschluss nur aus Kostengründen zu erklären. Den bloß nebenklagebefugten Verletzten hinsichtlich der Kostenerstattung für die psychosoziale Prozessbegleitung schlechter zu stellen als den Nebenkläger, wäre demnach sach- und systemwidrig.

346 Über die Frage, ob und in welchem Umfang der Angeklagte die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. Nebenklagebefugten trägt, muss das Gericht gem. § 464 Abs. 2 Alt. 1 StPO eine **ausdrückliche und eindeutige**[628] Entscheidung in dem Urteil gegen den Angeklagten treffen. Da der Nebenkläger bzw. Nebenklagebefugten anderenfalls seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat, ist der anwaltliche Nebenklagevertreter vor diesem Hintergrund gehalten, frühzeitig auf einen entsprechenden Kostenbeschluss hinzuwirken. Unterbleibt der Kostenbeschluss, so kann er nach h.M nicht nachgeholt werden.[629] In diesem Fall muss gegen das Urteil **sofortige Beschwerde gem. § 464 Abs. 3 S. 1 StPO** eingelegt werden (s.u. → Rn. 372).

2. Kostentragung bei (Teil-)Freispruch des Angeklagten oder (Teil-)Verfahrenseinstellung

347 Wird der Angeklagte freigesprochen oder beschließt das Gericht, das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten gem. §§ 204 Abs. 1, 206a

[628] Vgl. für ein Negativbeispiel etwa LG Arnsberg, Beschl v. 2.9.2009 – 2 Qs 63/09, 2 Qs 294 11/09 (63/09) – juris Rn. 7 ff.: Wenn das Gericht dem Angeklagten im Kostenbeschluss „die Kosten der Nebenklage" auferlegt, so gilt das angesichts des begrifflichen Unterschieds zwischen Kosten und Auslagen nicht als Entscheidung über die „notwendigen Auslagen" des Nebenklägers.

[629] S. aber BeckOK StPO/*Weiner* § 472 Rn. 5b mit Verweis auf LG Aurich AGS 2013, 197.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Abs. 1, 206b, 260 Abs. 3 StPO nicht zu eröffnen bzw. einzustellen, hat der Nebenkläger bzw. Nebenklagebefugte seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Kostenbeschlusses bedürfte.[630] Wird ein Angeklagter wegen mehrerer angeklagter Taten **teils verurteilt, teils freigesprochen**, so können die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. Nebenklagebefugten nach dem Rechtsgedanken des § 472 Abs. 1 S. 3 StPO n.F. (ab 1.1.2017) zwischen Nebenkläger bzw. Nebenklagebefugten und Angeklagtem verteilt werden.[631] Das kann allerdings nur gelten, soweit die Straftaten, bezüglich derer der Angeklagte freigesprochen wird, auch Gegenstand der Nebenklage waren. Scheitert hingegen die Staatsanwaltschaft damit, dem Angeklagten weitere, nicht-nebenklagefähige Delikte zum Vorwurf zu machen, so kann sich dieses Scheitern nicht zu Lasten des Nebenklägers bzw. Nebenklagebefugten auswirken, d.h. er muss seine notwendigen Auslagen in diesem Fall von dem Angeklagten voll erstattet bekommen.

348 Wird das Verfahren gegen den Beschuldigten oder Angeklagten ohne Gerichtsurteil eingestellt, so richtet sich die Kostenfolge nach dem jeweiligen Einstellungstatbestand:

349 Stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren bereits **im Stadium des Ermittlungsverfahrens** ein, so kann keine gerichtliche Kostenentscheidung ergehen und der Nebenklagebefugte hat seine Auslagen selbst zu tragen.[632]

350 Wie sich aus einem Gegenschluss zu § 472 Abs. 2 S. 1 StPO ergibt, trägt der Nebenkläger bzw. Nebenklagebefugte seine notwendigen Auslagen **bei gerichtlichen Ermessenseinstellungen (§§ 153 ff. StPO)** grundsätzlich selbst, wenn es nicht aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht, diese Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten oder Angeklagten aufzuerlegen.[633] Bei Teileinstellungen ist auch hier an eine Kostenteilung zu denken (vgl. → Rn. 347). Der Angeschuldigte oder Angeklagte kann gegen einen Kostenbeschluss nach § 472 Abs. 2 S. 1 StPO wegen § 464 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO keine Beschwerde erheben.[634]

351 Stellt das Gericht ein Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a Abs. 2 StPO) nach Auflagenerfüllung endgültig ein,

---

[630] BGH BeckRS 2012, 18500; *Pfeiffer* StPO § 472 Rn. 5; *Schroth* OpferR Rn. 319.

[631] OLG Celle, Beschl. v. 23.1.2015 – 2 Ws 1/15 – juris Rn. 13.

[632] *Schroth* OpferR Rn. 320.

[633] Zum Maßstab, der bei dieser Billigkeitsentscheidung zugrunde zu legen ist, s. *Schroth* OpferR Rn. 320 m.w.N. und auch OLG Oldenburg, Beschl v. 2.7.2010 – 1 Ws 296/10 – juris Rn. 6. Für einen Beispielsfall s. LG Bremen StV 2014, 334 f.

[634] OLG Oldenburg, Beschl v. 2.7.2010 – 1 Ws 296/10 – juris Rn. 3.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

gilt gem. der Verweisung in § 472 Abs. 2 S. 2 StPO die für den Nebenkläger günstigere Grundregel aus § 472 Abs. 1 S. 1, S. 3 StPO, d.h. die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. Nebenklagebefugten sind dem Angeschuldigten oder dem Angeklagten aufzuerlegen, soweit es nicht unbillig wäre, ihn damit zu belasten (s. näher → Rn. 341 ff.).

Wichtiger Hinweis:
Der Nebenklagevertreter muss wegen § 464 Abs. 2 Alt. 2 StPO darauf hinwirken, dass der Einstellungsbeschluss i.S.v. § 153a Abs. 2 StPO eine Entscheidung darüber enthält, dass der Angeschuldigte oder Angeklage die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. Nebenklagebefugten zu tragen hat. Fehlt eine solche Kostenentscheidung, muss er sofortige Beschwerde gem. § 464 Abs. 3 S. 1 StPO gegen den Einstellungsbeschluss erheben (vgl. → Rn. 345, 372)

3. Kostenentscheidung in besonderen Verfahrenssituationen

a) Verfahren gegen Heranwachsende

352 Ein Anschluss als Nebenkläger ist im Verfahren gegen Heranwachsende unabhängig von der Frage zulässig, ob das Gericht gegen den Heranwachsenden materielles Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anwendet (→ Rn. 177). Zu beachten ist allerdings der § 109 Abs. 2 JGG i.V.m. § 74 JGG: Wenn das Gericht sich entschließt, gegen den Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden, so kann es gem. § 74 JGG davon absehen, dem Angeklagten Kosten und Auflagen aufzuerlegen. Der Nebenkläger – bzw. Nebenklagebefugte – müsste seine Auslagen in diesem Fall auch dann selber tragen, wenn der Heranwachsende letztlich wegen eines Nebenklagedelikts verurteilt wird.

b) Strafbefehlsverfahren

353 Im Strafbefehlsverfahren muss der Nebenklagebefugte mangels einer Anschlussmöglichkeit als Nebenkläger (→ Rn. 242) seine Auslagen selbst tragen, wenn der Beschuldigte den Strafbefehl ohne Einspruch akzeptiert.

354 Wenn der Beschuldigte zunächst Einspruch gegen einen Strafbefehl einlegt, diesen aber später zurücknimmt, trägt er die notwendigen Auslagen des Nebenklägers, wenn der Anschluss als Nebenkläger im Zeitpunkt der Rücknahme des Einspruchs bereits wirksam geworden ist.[635]

[635] LG Gießen BeckRS 2013, 17530.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Demnach hat der Beschuldigte die Auslagen des Nebenklägers zu tragen, wenn er seinen Einspruch zurücknimmt,

- nachdem ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wurde (vgl. § 396 Abs. 1 S. 2) oder
- nachdem bzw. während das Gericht das Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt hat (→ vgl. Rn. 242).

355 Die gleiche Pflicht zur Tragung der Auslagen der Nebenklage muss den Beschuldigten in der Situation treffen, in der der Erlass eines Strafbefehls durch das Gericht zunächst abgelehnt, dann jedoch durch den Nebenkläger im Wege der sofortigen Beschwerde erstritten wird (→ Rn. 317) und der Beschuldigte gegen den nunmehr erlassenen Strafbefehl Einspruch einlegt und diesen dann wieder zurücknimmt.

4. Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren

356 Die Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren richtet sich teilweise nach § 472 StPO und teilweise nach der recht komplizierten Regelung des § 473 StPO. Entscheidend ist, wer das jeweilige Rechtsmittel eingelegt hat und inwieweit dieses erfolgreich ist.

> **Praxishinweis:**
> Bei der Abfassung der Kostengrundentscheidung im Rechtsmittelverfahren durch das Gericht kommt es häufig zu Fehlern, so dass insofern eine gründliche Prüfung durch den Nebenklagevertreter angezeigt ist.

a) Rechtsmittel des Nebenklägers

357 Im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte gem. § 472 Abs. 1 S. 1 StPO die notwendigen Auslagen des Nebenklägers, soweit ein Rechtsmittel des Nebenklägers **vollen Erfolg** hat; es gelten insofern die unter → Rn. 341 ff. gemachten Ausführungen.

358 Hat ein Rechtmittel des Nebenklägers nur **teilweise Erfolg**, so hat der Beschuldigte die notwendigen Auslagen des Nebenklägers nur zu tragen, soweit sie ihm durch das Gericht im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung gem. § 473 Abs. 4 S. 2 StPO auferlegt werden.[636]

[636] BeckOK StPO/*Niesler* § 473 Rn. 20.

beck-shop.de
DLUNG

Hinweis:
Soweit das Rechtsmittel des Nebenklägers (teilweise) keinen Erfolg hat, können ihm über seine eigenen Auslagen hinaus zusätzliche Kosten entstehen, s. dazu näher unter → Rn. 365 ff. Über dieses Kostenrisiko muss der Mandant sorgfältig aufgeklärt werden, bevor ein Rechtsmittel eingelegt wird.

b) Rechtsmittel des Beschuldigten

359 Bleibt ein Rechtsmittel des Beschuldigten erfolglos oder nimmt der Beschuldigte das Rechtsmittel zurück, so hat er gem. § 473 Abs. 1 S. 2 StPO die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. des Nebenklagebefugten zu tragen. Nach herrschender und zutreffender Auffassung muss der Beschuldigte die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. des Nebenklagebefugten in entsprechender Anwendung des § 472 Abs. 1 StPO auch dann erstatten, wenn das Rechtsmittel des Beschuldigten zwar erfolgreich ist, eine erstinstanzlich erfolgte **Verurteilung wegen eines Nebenklagedeliktes** jedoch bestehen bleibt.[637]

360 Hat ein Rechtsmittel des Beschuldigten in Bezug auf die Verurteilung wegen eines Nebenklagedeliktes **teilweise Erfolg** gilt hinsichtlich der Kostentragung dasselbe wie bei einem teilweise erfolgreichen Rechtsmittel des Nebenklägers (→ Rn. 358), d.h. die jeweiligen notwendigen Auslagen sind unter Billigkeitsaspekten zwischen dem Beschuldigtem und dem Nebenkläger bzw. dem Nebenklagebefugten aufzuteilen.[638]

361 Soweit der Beschuldigte die notwendigen Auslagen des Nebenklägers bzw. Nebenklageberechtigten für eine Berufung zu tragen hat, muss er diesem auch die Kosten für eine **psychosoziale Prozessbegleitung** im Berufungsverfahren erstatten. Der Umstand, dass der § 473 StPO insoweit nicht auf § 472 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. (ab 1.1.2017) verweist, ist unschädlich, da letztere Vorschrift die Erstattungsfähigkeit derartiger Auslagen nicht anordnet, sondern voraussetzt. Dass die Erstattungsobergrenze des § 472 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. nicht auf die Regelung des § 473 StPO erstreckt wurde, scheint insofern ein Versehen des Gesetzgebers zu sein, das durch eine analoge Anwendung dieser Norm korrigiert werden

---

[637] OLG Hamm, Beschl. v. 27.5.2014 – III-1 RVs 31/14 – juris Rn. 12; OLG Celle, Beschl. v. 28.4.2011 – 1 Ws 105/11, 1 Ws 149/11 – juris Rn. 16; OLG Köln NStZ-RR 2009, 126; OLG Celle, Beschl. v. 25.9.2007 – 1 Ws 345/07 – juris Rn. 14 ff.; OLG Hamm NStZ-RR 1998, 221 ff.; OLG Zweibrücken MDR 1993, 698; **a.A.** OLG Saarbrücken StV 1990, 366; KK StPO/*Gieg* § 473 Rn. 10.

[638] Zu den dabei relevanten Verteilungskriterien s. KK StPO/*Gieg* § 473 Rn. 10 m.w.N.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

sollte. M.E. kann der Verletzte die notwendigen Auslagen für eine psychosoziale Prozessbegleitung im Berufungsverfahren also gem. § 472 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. analog i.V.m. Nr. 3152 GKG-VV maximal bis zu einer Höhe von 210 € vom Beschuldigten erstattet verlangen.

c) Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel

362 Wenn **mehrere Nebenkläger** parallel ein Rechtsmittel eingelegt haben, so ergeht für jeden Nebenkläger eine gesonderte Kostengrundentscheidung nach Maßgabe der in den Rn. 357 f. dargestellten Regeln.

> **Hinweis:**
> Für die Frage, welches Kostenrisiko den Nebenkläger über seine eigenen Auslagen hinaus trifft, wenn die Rechtsmittel mehrerer Verfahrensbeteiligter aufeinandertreffen s. → Rn. 365 ff.

III. Zusätzliches Kostenrisiko für den Nebenkläger

363 Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, trifft den Nebenkläger abhängig vom Ausgang des Strafverfahrens das Risiko, für seine eigenen Auslagen – insbesondere die Kosten für den anwaltlichen Nebenklagevertreter – aufkommen zu müssen, wenn er insofern keine Kostengrundentscheidung zu seinen Gunsten erwirken kann und auch der Staat dieses Kostenrisiko nicht in Form einer Bestellung des Nebenklagevertreters nach § 397a Abs. 1 StPO übernimmt. Für das Beratungsgespräch des Nebenklagevertreters mit seinem Mandanten ist es wichtig, außerdem darüber aufzuklären, ob den Nebenkläger über dieses Risiko bezüglich der eigenen Auslagen hinaus noch ein **zusätzliches Kostenrisiko** trifft, wobei konkret die notwendigen Auslagen des Beschuldigten, die Auslagen der Staatskasse sowie die Gerichtsgebühren in den Blick zu nehmen sind:

1. Zusätzliches Kostenrisiko des Nebenklägers in der 1. Instanz

364 Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten können dem Nebenkläger im Strafverfahren 1. Instanz in keinem Fall auferlegt werden; das gleiche gilt für die Auslagen der Staatskasse und die Gerichtsgebühren. Den Nebenkläger trifft in der 1. Instanz also – von seinen eigenen Auslagen abgesehen – **kein** zusätzliches Kostenrisiko.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Zusätzliches Kostenrisiko des Nebenklägers im Rechtsmittelverfahren

Etwas anderes gilt im Rechtsmittelverfahren: Hat der Nebenkläger allein ein Rechtsmittel eingelegt, so sind ihm im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels gem. § 473 Abs. 1 S. 3 StPO die **notwendigen Auslagen des Beschuldigten** aufzuerlegen, was insbesondere die Gebühren für den Verteidiger des Beschuldigten umfasst. Darüber hinaus muss der Nebenkläger gem. § 473 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StPO bei Erfolglosigkeit des Rechtsmittels die **Auslagen der Staatskasse** tragen und **Gerichtsgebühren** zahlen, wobei die folgenden Gerichtsgebühren anfallen können: **365**

Gebührentatbestand	Gebühren-Nr.	Höhe der Gebühr	Anmerkungen
Die Berufung des Nebenklägers wird durch Urteil verworfen; aufgrund der Berufung des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt	Nr. 3510 GKG-VV	95,00 €	
Erledigung der Berufung des Nebenklägers ohne Urteil	Nr. 3511 GKG-VV	50,00 €	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.
Die Revision des Nebenklägers wird durch Urteil oder Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen; aufgrund der Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt	Nr. 3520 GKG-VV	140,00 €	
Erledigung der Revision des Nebenklägers ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO	Nr. 3521 GKG-VV	70,00 €	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.
Sonstige Beschwerden, die vom Gericht verworfen oder zurückgewiesen werden	Nr. 3602 GKG-VV	60,00 €	

Hinweis:
Nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GKG kann das Gericht vom Nebenkläger verlangen, einen Vorschuss in Höhe der in den Nr. 3511, 3521 GKG-VV bestimmten Gebühren zu zahlen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

366 Die Höhe der Auslagen der Staatskasse, die ggf. von dem Nebenkläger zu erstatten sind, richtet sich nach den Nr. 9000 ff. GKG-VV. Ein Vorschuss für die Auslagen des Gerichts kann auf Grundlage des § 17 GKG vom Nebenkläger verlangt werden.

367 Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten, die Auslagen der Staatskasse sowie die Gerichtsgebühren hat der Nebenkläger gem. § 473 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO auch zu tragen, wenn er das Rechtsmittel **zurücknimmt**, wobei es als Rücknahme des Rechtsmittels gilt, wenn der Nebenkläger nach Einlegung des Rechtsmittels seine Anschlusserklärungs als Nebenkläger widerruft.[639] Stirbt der Nebenkläger nach Einlegung des Rechtsmittels, so gilt das Rechtsmittel als erledigt und die Kosten fallen dem Nachlass zur Last.[640]

368 Hat das vom Nebenkläger allein eingelegte Rechtsmittel nur **teilweise Erfolg**, so können ihm gem. § 473 Abs. 4 S. 2 StPO die notwendigen Auslagen des Beschuldigten sowie die Auslagen der Staatskasse ganz oder teilweise auferlegt werden.[641] Die Gerichtsgebühr ist in diesem Fall zu ermäßigen.

369 Wenn sich der Nebenkläger einem **erfolglosen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft** bloß anschließt, ohne selbst Rechtsmittel einzulegen, so können ihm die notwendigen Auslagen des Beschuldigten ebensowenig auferlegt werden wie die Auslagen der Staatskasse oder die Gerichtsgebühren.[642] Der Nebenkläger hat dann nur seine eigenen Auslagen zu tragen, ohne dass ihm zusätzliche Kosten entstehen.

370 Legt der Nebenkläger hingegen **gleichzeitig mit der Staatsanwaltschaft** ein eigenes Rechtsmittel ein, so muss er im Falle eines Misserfolgs oder einer Rücknahme beider Rechtsmittel die Auslagen der Staatskasse sowie die Gerichtsgebühren zur Hälfte übernehmen, während die Staatskasse die andere Hälfte dieser Kosten übernimmt.[643] Die notwendigen Auslagen des Beschuldigten muss gem. § 473 Abs. 2 StPO in jedem Fall die Staatskasse in voller Höhe tragen.

371 Wird das erfolglose oder zurückgenommene Rechtsmittel des Nebenklägers gleichzeitig mit einem erfolglosen oder zurückgenommenen Rechtsmittel des Beschuldigten eingelegt, so tragen beide ihre Auslagen grundsätzlich selbst,[644] es sei denn der Anfechtungsumfang der beiden

---

[639] *Schroth* OpferR Rn. 325.
[640] HK-StPO-*Temming* § 472 Rn. 2.
[641] Meyer-Goßner/Schmitt/*Schmitt* § 473 Rn. 29 m.w.N.
[642] OLG Hamm NJW 1958, 2077; OLG Stuttgart NJW 1963, 2286; **a.A.** OLG Celle NJW 1959, 1742.
[643] *Schroth* OpferR Rn. 327.
[644] BGH, Beschl. v. 14.1.1992 – 4 StR 629/91, abgedruckt bei *Kusch* NStZ 1993, 228, 230.